

Mitteilung des Senats

vom 18. März 1910.

1. Spezialbudget Nr. 104. Häfen in Bremerhaven.
2. Verkauf eines Anbauplatzes in Bremerhaven.
3. Herstellung von Wohn- und Schlafzimmern für Angestellte im chirurgischen Hause der Krankenanstalt.
4. Fuhrparkstellen III, IV, V.
5. Volksschule beim Holzhafen.

6. Bauliche Änderungen im Ratskeller und im Rathaus.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. März d. J. bei.

7. Umgestaltung der Bahnhofsanlagen.

In ihrem Beschlusse vom 28. November 1906, dem der Senat beigetreten ist (Verhdlgn. S. 1119, 1151), hat die Bürgerschaft, ohne die Genehmigung der Umgestaltung der Bahnhofsanlagen davon abhängig zu machen, eine Anzahl von Punkten als solche bezeichnet, deren befriedigende Erledigung mittelst weiterer Verhandlungen zwischen Bremen und der Königlich Eisenbahnverwaltung sie voraussetze. Diese Punkte sind bis auf die unter den Nr. 1 und 2 aufgeführten inzwischen erledigt. Die seit langer Zeit über Punkt 2 (Beseitigung der Niveaufreuzung der Hastedter Chaussee mit der Bahn Bremen—Sebaldsbrück) gepflogenen Verhandlungen werden, wie dem Senate berichtet ist, voraussichtlich bald soweit gefördert sein, daß ein Abkommen hierüber mit der preussischen Eisenbahnverwaltung zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Über den Punkt 1 (Einvernehmen zwischen Bremen und der Eisenbahnverwaltung wegen der Änderungen für den Personenverkehr auf dem Bahnhof) hat der Senat auf Bericht seines Kommissars in Eisenbahnangelegenheiten der Bürgerschaft nunmehr das Folgende mitzuteilen, indem er auf die beifolgenden Lagepläne des Personenbahnhofs (Anlagen 1—3) Bezug nimmt. Anlagen 1—3.

Die gemäß dem von Senat und Bürgerschaft genehmigten „Entwurf III zur Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in und bei Bremen“ (Anlage 1) vorgesehenen Änderungen des Personenbahnhofs sind in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1906 auf Seite 1061, zu 2, näher erläutert. Bei den ferneren Verhandlungen über diese Maßnahmen ergab sich jedoch, daß weitergehende Umgestaltungen im Verkehrsinteresse erforderlich seien.

Was insbesondere die vielfachen Mängel betrifft, die durch die Abfertigung des überseeischen Verkehrs auf dem Bahnhofe für den allgemeinen Verkehr allmählich in steigendem Maße bemerkbar geworden sind, so hat sich herausgestellt, daß es zu deren völliger Beseitigung der Herstellung besonderer Tunnleinrichtungen und im Anschluß daran gesonderter, ausschließlich für die Zwecke des Lloydverkehrs bestimmter Bahnsteiganlagen, Gepäck- und Unterkunftsräume bedarf, die nur an der Ostseite des Bahnhofes eingerichtet werden können. Mittelst solcher neuen Tunnel, vor deren Eingang an der Südseite des Bahnhofes neue Warteräume für die Kajütpassagiere herzustellen sind, wird es ermöglicht, die wegfahrenden und einkommenden Schiffspassagiere ohne jede Berührung mit den Reisenden des allgemeinen Verkehrs ihren Zügen zuzuführen und somit die Eingangs-

halle des Hauptbahnhofs von dem stoßweisen und daher den allgemeinen Verkehr störenden Massenbesuch der Schiffspassagiere sowie von deren Gepäck freizuhalten. Zur Durchführung dieses Projekts der Königlichen Eisenbahn-Direktion Hannover ist es erforderlich, daß auf dem Gelände der alten Gasanstalt die nötigen Warte- und Geschäftsräume sowie die sonstigen Nebenanlagen außerhalb des eigentlichen Bahnhofs hergestellt werden. In diesen Räumen werden namentlich auch die Rückwanderer Aufenthalt zu nehmen haben, bevor sie von hier mit den fahrplanmäßigen Zügen ins Inland weiterfahren. Über die Ausbildung aller Einzelheiten dieser Lloydanlagen sowie über die finanzielle Beteiligung des Norddeutschen Lloyd an diesem Projekt, das nicht als eine zeitweilige oder provisorische Einrichtung, sondern als die bestmögliche definitive Lösung der seit langem ventilierten Frage einer Neuordnung des Lloydverkehrs auf dem hiesigen Bahnhofe anzusehen ist, sind die Verhandlungen zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Lloyd bereits zu einem vorläufigen Abschluß gediehen. In der Annahme, daß die Verständigung demnächst endgültig erfolgen wird, ist der Norddeutsche Lloyd inzwischen an den Senat wegen Hergabe von Gelände der alten Gasanstalt für Schaffung der erforderlichen baulichen Einrichtungen, sei es zu Eigentum oder zu Erbpacht, herangetreten. Über die Bedingungen, unter denen das Gelände herzugeben sein wird, wird eine besondere Mitteilung erfolgen.

In dem genehmigten Entwurf III (Anlage 1) waren nur drei Personenbahnsteige vorgesehen, während nach dem neuesten Entwurfe IV a (Anlage 2) durch Hinausschiebung des Bahnsteigs für den Verkehr Osnabrück-Hamburg die Einschiebung eines Bahnsteigs für den Lloydverkehr, also die Herstellung von vier Personenbahnsteigen, ermöglicht werden soll. Außerdem ist vorgesehen, durch demnächstige weitere Hinausschiebung des Bahnsteigs Osnabrück-Hamburg bei eintretendem Bedarf noch einen besonderen Bahnsteig für den Nahverkehr Bremen-Begeack zu schaffen.

Eine Erleichterung des Verkehrs ergibt sich auch durch die Verbreiterung der zu den Bahnsteigen führenden Treppen um etwa 1 m, die übrigens auch bereits in dem genehmigten Entwurf III vorgesehen war. Ein weiterer Vorteil wird noch dadurch erzielt, daß sämtliche Bahnsteige durch Treppenanlagen mit dem geplanten Lloydtunnel verbunden werden sollen, so daß bei besonders starkem Verkehr, z. B. an Sonn- und Feiertagen, auch der Lloydtunnel für den allgemeinen Verkehr nutzbar gemacht werden kann.

Die Vermehrung der Bahnsteige bedingt selbstverständlich auch eine Erweiterung der Gleisanlagen im Anschluß an die Personenhalle und damit auch eine Verlängerung der Unterführung der Gustav-Deetjen-Allee über das im genehmigten Entwurf III vorgesehene Maß hinaus, wie aus dem Entwurf IV a zu ersehen ist. Die in diesem Entwurf angenommene gerade Verlängerung ergibt einen ungünstigen Anschluß an die Gustav-Deetjen-Allee, es ist daher in Aussicht genommen, den neu herzustellenden Teil des Tunnels am nördlichen Ende (Parkseite) um etwa 2 m in der Richtung nach der Empfangshalle zu schwenken. Diese Schwenkung ermöglicht außerdem die unveränderte Erhaltung eines in der Gustav-Deetjen-Allee liegenden großen Abwässerungskanals. Die Übersichtlichkeit in der Unterführung wird durch die kleine Abweichung von der Geraden in keiner Weise beeinträchtigt.

Ferner hat für die Eingangshalle und deren benachbarte Räume von der Eisenbahnverwaltung eine veränderte, auf dem Lageplan Anlage 3 dargestellte Disposition in Aussicht genommen werden können.

Danach soll der jetzige Fahrkartenschalter im Vestibül beseitigt werden. Die neuen Schalter werden in der westlichen Ecke des Vestibüls unter teilweiser Inanspruchnahme des jetzigen Wartesaals 3. und 4. Klasse zusammenhängend angeordnet. Der dabei verloren gehende Warteraum soll durch Zuziehung des jetzigen Wartesaals für die Kajütpassagiere des Lloyd ergänzt werden. Der Gepäckisch wird durch Verlegung der Aufbewahrungsstelle für Handgepäck entlastet und weiter in die freie Halle vorgezogen. Für das Handgepäck wird ein größerer Raum in der Nähe des Wartesaals 3. und 4. Klasse eingerichtet, wodurch gleichzeitig der Unbefindlichkeit beseitigt wird, daß die an der jetzigen Handgepäck-Annahme- und

Ausgabestelle sich aufhaltenden Personen den Ab- und Zugang für den Personentunnel behindern. Durch Verlegung der Post wird die Zahl der Eingänge auf fünf vermehrt, von denen drei nebeneinander in der Mittelfront liegen werden. Außerdem sollen nach mündlicher Zusicherung der Vertreter der Königlichen Eisenbahn-Direktion die Abortanlagen und namentlich auch die Wascheinrichtungen verbessert werden.

Die Königliche Eisenbahn-Direktion hat darum ersucht, zu den geplanten Änderungen der Gleis- und Bahnsteiganlagen sowie des Empfangsgebäudes vom Standpunkt der bremischen öffentlichen Interessen Stellung zu nehmen. Der Handelskammer haben die Pläne zur Prüfung vorgelegen; sie hat sich damit einverstanden erklärt.

Der Senat glaubt, daß die im generellen Projekt vorliegenden Umbaupläne geeignet sind, den hervorgetretenen Mängeln im Hauptbahnhof abzuweichen und befriedigende Zustände herbeizuführen. Namentlich sind auch die Änderungen im Empfangsgebäude als wesentliche Verbesserungen anzusehen, die zugleich den Vorzug haben, daß sie einem künftigen Umbau und Ausbau des Bahnhofes in keiner Weise vorgreifen. Der Senat findet daher kein Bedenken dagegen, den Plänen zuzustimmen und ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

8. Kanalisation der Stromer- und Wiedhofstraße sowie der Endstrecke der Woltmershauserstraße.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Straßenreinigung einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Zur Erledigung des Beschlusses von Senat und Bürgererschaft vom 12./10. März v. J. (Verhdlg. 1909 S. 257) beehrt sich die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zu obigem Gegenstand einen Entwurf der Tiefbauinspektion I nebst Erläuterungsbericht vorzulegen.

Bei der hier zur Erörterung stehenden Frage handelt es sich, soweit die Woltmershauserstraße in Betracht kommt, um die etwa 140 m lange Endstrecke dieser Straße. Der hier im Herbst 1908 ausgeführte Kanal wird für die Aufnahme der Hauswässer genügen, sobald die Anwohner ihre Häuser an den Kanal angeschlossen haben werden. Es ist allerdings zuzugeben, daß 5—6 Häuser mit ihrer Keller- bzw. Souterrainsohle nahezu bis zur rechnerisch höchsten Rückstaulinie des Kanals hinabreichen, so daß hier ein besonderer Wert auf zuverlässige und gut unterhaltene Rückstauverschlüsse wird Gewicht gelegt werden müssen. Die Stromer- und Wiedhofstraße dagegen weisen zurzeit noch keine Kanalisation auf. Sollen hier einwandfreie Verhältnisse geschaffen werden, so müssen Kanalisationsanlagen hergestellt werden; diese bilden im wesentlichen den Gegenstand des vorliegenden Entwurfes. Der Vollständigkeit halber ist im Anschluß an den geplanten Kanal der Wiedhof- und Stromerstraße ein neuer kurzer Kanalstrang für die vorerwähnte Endstrecke der Woltmershauserstraße vorgesehen, der zur Entlastung des vorerwähnten Kanals dienen und dessen Tiefenlage unter allen Umständen einen einwandfreien Anschluß der in Frage kommenden Häuser gewährleisten würde.

Da die im Entwurf vorgesehene provisorische Pumpanlage in der Nähe des künftigen Schiffahrtskanals angenommen ist, so ist wegen ihrer Lage mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen verhandelt worden mit dem Ergebnis, daß die Pumpanlage nunmehr zweckmäßig um etwa 180 m weiter nach aufwärts angelegt wird, d. h. nicht bei A, wie ursprünglich vorgesehen, sondern bei B, wie auf Blatt II in grün dargestellt ist, errichtet werden soll. Hierdurch erfährt der Entwurf der Tiefbauinspektion I eine entsprechende Beschränkung, indem der untere Teil der Stromerstraße keinen endgültigen Kanal erhält. Es steht aber nichts im Wege, für diesen Teil der Stromerstraße einen provisorischen Tonrohrkanal in Anwendung zu bringen.

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Änderung in der Lage der Pumpstation stellen sich die Kosten wie folgt:

Die Gesamtanlage kostet 58 000 M.

In diesen Kosten sind auch vorgesehen:

- 1) der an der Westseite der Wiedhoffstraße geplante besondere Kanalstrang = 5300 M.,
- 2) ein neuer Hauswasserkanal auf der Endstrecke der Woltmershauserstraße = 1800 M.

Im Laufe der Zeit wird von den Anliegern nach § 186 der Bauordnung für die Herstellung des Kanals ein Beitrag von etwa 15 000 M. eingezogen werden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt, den vorgelegten Kanalisationsentwurf für die Stromer- und die Wiedhoffstraße sowie für die Endstrecke der Woltmershauserstraße einschließlich des an der Westseite der Wiedhoffstraße vorgesehenen besonderen Kanalstrangs zu genehmigen und die Kosten in Höhe von 58 000 M. auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Kanalisation am linken Weserufer, zu bewilligen. Ohne den besonderen Kanalstrang an der Westseite der Wiedhoffstraße würden sich die Kosten um 5300 M., ohne einen neuen Kanal in der Endstrecke der Woltmershauserstraße um 1800 M. verringern, doch wird empfohlen, von diesen Verbesserungen nicht abzusehen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Raffow.** (gez.) **M. Voettcher.**

Unteranlage.

Erläuterungsbericht.

Der von Senat und Bürgerschaft unterm 28. und 30. August 1907 (Verhdlg. S. 880, 936, 991 und 992) genehmigte Entwurf einer Kanalisierung des außerhalb des Schutzdeiches belegenen Teils der Vorstadt Woltmershausen ist im Jahre 1908 zur Ausführung gekommen. In diesem Entwurf war die Kanalisierung der Wiedhoff- und der Stromerstraße sowie des letzten Endes der Woltmershauserstraße (jenseits der Dungestraße) nicht vorgesehen, da diese Straßenstrecken im Felde bzw. jenseits des künftigen Schiffahrtskanals liegen und deren anderweitige spätere Behandlung zweckmäßiger erschien. Aus Blatt I, in dem die ausgeführten Kanäle in blau dargestellt sind, ist ohne weiteres ersichtlich, wie der geplante Schiffahrtskanal im vorstehenden Sinne eine natürliche Grenze bilden mußte. Die Kanalisierung der Endstrecke der Woltmershauserstraße, d. h. der Strecke zwischen der Dungestraße und der Stadtgrenze, ist auf Antrag der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, als Provisorium nachträglich unterm 7. und 10. Oktober 1908 von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. S. 1034, 1055 und 1061) bewilligt und im Herbst 1908 ausgeführt worden. Dagegen weisen die Stromer- und die Wiedhoffstraße noch keine Kanäle auf.

Die Entwässerungsverhältnisse der Stromer- und der Wiedhoffstraße sind in Ermangelung von Kanälen in der Tat als mangelhafte zu bezeichnen. Die längs dieser beiden Straßen vorhandenen Anbauereien sind zur Abführung ihrer Abwässer auf die benachbarten Grabenzüge angewiesen, die das Wasser nur langsam abführen, so daß zeitweise üble Gerüche und sonstige Mißstände die natürliche Folge sind. Dabei weisen beide Straßen bereits eine umfangreiche Bebauung auf, die sich mit der Zeit voraussichtlich weiter verdichten wird.

Was die Endstrecke der Woltmershauserstraße nach dem Landgebiet zu, d. h. die oben erwähnte Strecke zwischen der Dungestraße und der Stadtgrenze anbetrifft, so sollte den dort früher vorhandenen Mißständen durch Anlage des von Senat und Bürgerschaft unterm 7. und 10. Oktober 1908 genehmigten neuen Kanals im wesentlichen abgeholfen werden. Dies ist hinsichtlich des größten Teils der Woltmershauserstraße tatsächlich auch geschehen. Nur auf der letzten Endstrecke und zwar auf der Strecke von Nr. 395 bis Nr. 433 sind die Hausanschlüsse an den neuen Kanal noch nicht ausgeführt. Hier besteht bereits seit längeren Jahren ein von den An-

liegern hergestellter Kanal, der durch Kanalisierung eines früheren neben der Straße auf Privatgrund vorhandenen Grabens entstanden ist. Dieser Kanal schließt an den nach der Weser führenden Ableitungskanal für die Stadt am linken Weserufer an; da dieser aber zeitweise unter Druck steht, so ist jener Kanal auch mit einer Ausmündung nach einem bei der Wiedhoffstraße vorhandenen Graben versehen. Der in Rede stehende Privatkanal konnte seiner ganzen Anlage nach nur als Notbehelf angesehen werden. Der diesseits hergestellte neue Kanal sollte auf der bezeichneten Strecke die Hauswässer aufnehmen. Hierdurch sollte ebenso wie auf den sonstigen Strecken der Woltmershauserstraße ein Teil der Mißstände beseitigt werden, die stellenweise in Woltmershausen bis vor kurzem mit der Benutzung offener Gräben zur Beseitigung von Hauswässern verbunden waren. Der neue Kanal schließt an den Kanal der Woltmershauserstraße bei der Dungestraße, d. h. an einem Punkte an, der nach dem von Senat und Bürgerschaft unterm 28. und 30. August 1907 genehmigten Plan als der obere Endpunkt der Kanalisation der Woltmershauserstraße angelegt ist. Der nachträglich aufwärts verlängerte und mit dem notwendigen Gefälle versehene Kanal liegt aus diesem Grunde bei der geringen Höhenlage des ganzen Gebietes vergleichsweise flach, und zwar naturgemäß um so flacher, je mehr man sich der Stadtgrenze nähert. Seine Tiefenlage ist indessen eine genügende, um den Anwohnern einen Anschluß ihrer Hauswässer zu gestatten. Auf Blatt III sind die Verhältnisse durch ein Längenprofil, worin die Kellerjohlen, der Kanal und der mutmaßlich höchste Wasserstand ihrer Höhe nach dargestellt sind, anschaulich gemacht. Man erkennt aus dem Längenprofil, daß der mutmaßlich höchste Wasserstand im Kanal, auch wenn er infolge des Gefälles der Anschlußleitungen an den Anschlußstellen um etwa 25 cm höher liegt, noch eine genügende Tiefenlage hat, um die Spülsteine und Aborte in den Souterrains und Kellern anschließen zu können. Die Verhältnisse sind aber, wie zugegeben werden kann, nicht durchaus vollkommen, da an einigen Stellen die rechnungsmäßige Rückstaulinie des Kanals über der Keller- bzw. Souterrainsohle liegt. Indessen erreicht der Wasserstand im Kanal nur selten die rechnungsmäßige Rückstaulinie und auch dann nur für wenige Augenblicke, so daß in solchen Fällen auch abgesehen von gut ausgeführten Hausleitungen sorgfältig hergestellte und unterhaltene Rückstauverschlüsse die Angeschlossenen vor Schaden bewahren können, während zu anderen Zeiten die vom Kanal gebotene Vorflut eine durchaus normale ist. Wenn daher die Anwohner der Woltmershauserstraße von Nr. 395 bis 433 sich unter Hinweis auf die nach ihrer Ansicht zu flache Lage des Kanals der Baupolizei gegenüber geweigert haben, in ihren Häusern Spülklosetts anzulegen, so kann diesseits nur angenommen werden, daß sie die vorliegenden Schwierigkeiten überschätzen.

Den gegenwärtigen Entwässerungsbedürfnissen der Endstrecke der Woltmershauserstraße wird dem Vorstehenden nach im großen und ganzen entsprochen werden, sobald hier alle Hausanschlüsse ausgeführt sind. Dagegen kann eine Verbesserung der Verhältnisse in der Stromer- und in der Wiedhoffstraße nur durch die Neuanlage von Kanälen herbeigeführt werden. Ein dahingehender Entwurf (2 Zeichnungen, 1 Kostenanschlag) wird hiermit zur Vorlage gebracht.

Die Wiedhoffstraße hat eine Länge von rund 370 m und verbindet den Westerdeich mit der Woltmershauserstraße. Sie gehört zum Stadtgebiet, verläuft indessen mit ihrer westlichen Seite längs der Stadtgrenze. Die Stromerstraße bildet die einzige direkte Zuwegung von der Ortschaft Strom nach der Stadt und schließt gegenüber der Einmündung der Wiedhoffstraße an die Woltmershauserstraße an; auf ihrer rund 530 m langen Endstrecke gehört sie dem Stadtgebiet an; die Stadtgrenze verläuft hier jenseits des längs der westlichen Straßenseite befindlichen Grabens.

Der nächstliegende, vorhandene Kanal ist der vorerwähnte provisorische Kanal der Endstrecke der Woltmershauserstraße, der am Endpunkt dieser Straße an der Stelle beginnt, wo die Wiedhof- und die Stromerstraße einmünden. Eine Kanalisierung dieser beiden Straßen, deren Höhenlage die Höhenlage der Woltmershauserstraße im allgemeinen nicht übersteigt, kann indessen nicht an diesen Kanal an-

geschlossen werden, denn dieser hat hier, wo der obere Anfangspunkt einer längeren Kanalstrecke vorliegt, die höchstzulässige Höhenlage. Kanäle, die hier angeschlossen würden, würden darum keine genügende Tiefenlage erhalten können. Im übrigen sind auch die Kanalabmessungen in der Woltmershauserstraße, wenn man etwa die Kanalwässer der Wiedhof- und der Stromerstraße überpumpen wollte, nicht ausreichend, um ihre Belastung über das im ursprünglichen Entwurf festgesetzte Maß hinaus zuzulassen. Auch der im Verlauf der beiden Straßen folgende Ableitungskanal kann wegen seiner Höhenlage und wegen seiner Druckverhältnisse für die unmittelbare Aufnahme der geplanten Kanalisierung nicht in Frage kommen. Darum sieht der vorliegende Entwurf eine anderweitige Lösung vor.

Bekanntlich steht eine endgültige Regelung der Weiterführung der Abwässer des linken Weseruferes in naher Aussicht. Welchen Verlauf man dem späteren Ableitungskanal auch geben wird, so steht schon heute fest, daß er etwa im Warfeld oder in dessen Nähe beginnen muß und daß dort ein neues Schöpfwerk und eine Kläranlage anzulegen sein werden. Die endgültige Ausgestaltung der Woltmershauser Kanalisation kann demnach in den Hauptzügen schon heute festgestellt werden. Die neuen Kanalleitungen würden den auf Blatt I in rot dargestellten Linien folgen. Der Hauptzubringer wird in der Rechtsfletherstraße und weiter in deren Verlängerung verlaufen. Ein an diesen Hauptzubringer anschließender Sammler wird am Westerdeich beginnen, neben dem heutigen Ableitungskanal längs der Wiedhof- und der Stromerstraße verlaufen und weiter dem Lauf der westlichen zum Schiffahrtskanal gehörigen Parallelstraße folgen.

Der vorliegende Entwurf sieht die Anlage des vorstehend erwähnten endgültigen Sammlers in der Wiedhofstraße und in der Stromerstraße vor. In der Stromerstraße würde der Sammler im ungepflasterten Teil des Straßenkörpers verlegt werden. Etwa am Ende der Stromerstraße (siehe Blatt II) soll er für jetzt seinen Abschluß finden. Da er hier mit einer so tiefen Sohlenlage ankommt, daß er an die vorhandenen Zuggräben nicht angeschlossen werden kann, so muß das vom Sammler zugeführte Wasser in den in der Nähe vorbeigeführten gegenwärtigen Ableitungskanal übergepumpt werden. Es ist daher eine Pumpstation erforderlich, für die in unmittelbarer Nähe Staatsgrund verfügbar ist.

Die Pumpstation wird naturgemäß ein Provisorium darstellen, das beseitigt werden kann, wenn der Sammler nach dem späteren neuen Schöpfwerk weiter geführt wird. Sie läßt sich nicht für selbsttätigen Betrieb einrichten, da nur elektrisch betriebene Anlagen sich längere Zeit selbst überlassen werden können, und bei der Entlegenheit der Örtlichkeit elektrischer Strom nicht zugeleitet werden kann. Die Sohle der benachbarten Zuggräben liegt so hoch, daß auch ein Notauslaß nach diesen Zuggräben nicht angelegt werden kann. Um die Pumpstation trotzdem in kleinen Abmessungen halten zu können und um auch an Betriebskosten zu sparen, werden die Anbauereien der beiden Straßen während der Dauer des Provisoriums zweckmäßig nur ihre Brauchwässer in den Sammler einleiten. Die Regenwässer dagegen, mit alleiniger Ausnahme der Straßenwässer, müssen vorläufig nach wie vor den Gräben zugeführt werden. Auf diese Weise läßt es sich ermöglichen, daß der Kanal, der für die spätere Ableitung auch der übrigen Regenwässer bemessen ist und daher mit seinem Fassungsvermögen ein großes Reservoir bildet, alle 24 Stunden, bei Regenfällen (Entwässerung der Straßenoberfläche) in kürzeren Zeitabständen, durch einen verhältnismäßig kurzen Pumpbetrieb entleert wird. Es wird unter diesen Umständen ein besonderer Wärter nicht erforderlich werden, vielmehr kann der täglich nur während einiger Stunden erforderliche Pumpbetrieb von einem geeigneten Arbeiter im Nebenamt versehen werden. Es wird ein in einem kleinen Pumpenhäuschen unterzubringender Benzinmotor von 6 HP Stärke mit angekuppelter Pumpe genügen, wenn auch ein zweiter gleich starker Motor zur Reserve vorgehalten werden muß.

Ohne die vorläufige Beschränkung auf die Brauchwässer und die auf die Straße niedergehenden Regenwässer würde die Pumpstation in einem erheblich größeren Umfang und mit größeren motorischen Anlagen hergestellt werden müssen, auch müßte ständiger Betrieb in Tag- und Nachtschicht vorgesehen werden.

Die Einzelheiten der geplanten Kanalisationsanlagen sind aus der vorliegenden Zeichnung (Blatt II) ersichtlich. Der zu entwässernde Streifen ist in der üblichen Weise beiderseits in 30 m Breite angenommen. Soll auch die zu Rablinghausen gehörige westliche Seite der Wiedhoffstraße entwässert werden, was mit Hinblick auf die gewollte Sanierung der Verhältnisse zu empfehlen ist, so sind in dieser Straße beinahe in ganzer Länge zwei Kanalstränge erforderlich, weil sonst, wie aus der Zeichnung ersichtlich, der Ableitungskanal bei der Tiefenlage der geplanten Kanalsohle den Hausanschlüssen im Wege sein würde. Andernfalls genügt der östliche Kanalstrang, der zwischen dem Ableitungskanal und der zur Stadt gehörigen östlichen Seite der Straße geplant ist. In der Stromerstraße sind die Tiefenverhältnisse des Ableitungs- und des geplanten Kanals derartige, daß hier mit einem einzigen Kanal auszukommen ist. Hier ist der Kanalquerschnitt unter der Voraussetzung bemessen, daß auch die zu Rablinghausen gehörige Seite der zwei Straßen mitentwässert wird und daß es sich ermöglichen läßt, auch im übrigen die Brauchwässer von Rablinghausen, falls diese Ortschaft eine Trennkanalisation ausführt, mitaufzunehmen.

Die geplante Lösung würde es ermöglichen lassen, auch in der Woltmershauserstraße vor den Häusern 395—433, wie im Entwurf dargestellt, einen tiefliegenden, an den Kanal der Stromerstraße anzuschließenden Kanal anzulegen, der der Abführung der Brauchwässer zu dienen hätte. Auch dieser Kanal ist im Entwurf für die endgültige Abführung der Woltmershauser Abwässer vorgesehen. Der vorhandene Kanal würde für die Abführung der Regenwässer und zur Straßenentwässerung bestehen bleiben.

Die Kanalisierung der Wiedhoff-, der Stromer- und der Endstrecke der Woltmershauserstraße (von Nr. 395—433) einschließlich der Pumpstation wird sich beiliegendem Kostenanschlag gemäß auf 62 000 M stellen, von denen 10 000 M auf das Pumpwerk, mithin auf Rechnung des Provisoriums zu setzen sind, während der Restbetrag später doch aufzuwenden sein würde. Mit Hinblick darauf, daß ein Bedürfnis für die Fortführung des für die beiden Straßen geplanten Kanals über den jetzt vorgesehenen Endpunkt hinaus und für seinen Anschluß an das neue Schöpfwerk voraussichtlich erst nach längeren Jahren eintreten wird, wird die vorgeschlagene provisorische Pumpstation höchstwahrscheinlich längere Zeit bestehen und werden sich darum die hierfür aufgewandten Kosten bezahlt machen, zumal Motor und Pumpe auch bei anderen Gelegenheiten wieder verwendet werden können.

Von der oben ermittelten Summe entfallen 5300 M auf den an der Westseite der Wiedhoffstraße für die Rablinghauser Anlieger dem Obigen gemäß geplanten besonderen Strang. Die Endsumme von 62 000 M ermäßigt sich somit auf 56 700 M, wenn die westliche zu Rablinghausen gehörige Seite der Wiedhoffstraße nicht berücksichtigt werden soll. Die in der Summe von 62 000 M bzw. 56 700 M mitvorgesehenen Kosten für den Kanal der Woltmershauserstraße belaufen sich auf 1800 M.

Ein Teil der aufzuwendenden Kosten wird, weil auf beide Straßen der § 186 B. O. zutrifft, von den Eigentümern der anschließenden Grundstücke einzuziehen sein. Es kommen hierbei für die Beitragspflicht, wenn beide Straßenseiten angelegt werden, $2 \cdot 850 = 1700$ m Anschlußlänge in Frage, entsprechend einem von den Anliegern zu zahlenden Betrag von $1700 \cdot 10 = 17 000$ M.

Falls Senat und Bürgerschaft dem Entwurf zustimmen und seine Ausführung beschließen, sind die auf 62 000 bzw. 56 700 M ermittelten Kosten, von denen bis 17 000 M von den Anliegern zurückzuerstatten sein werden, auf den Fonds: Außerordentliche Verwendungen, Kanalisation am linken Weserufer, zu genehmigen.

Bremen, den 18. Januar 1910.

Die Tiefbauinspektion I.

(gez.) **Baleski.**

Mit dem vorliegenden Projekt, das im Einvernehmen mit dem Unterzeichneten ausgearbeitet worden ist, einverstanden.

Bremen, den 27. Januar 1910.

Die Baudirektion, Abteilung Tiefbau.
(gez.) **Gracpel.**

9. Polizeihaus.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die Polizeidirektion hat gebeten, das Zimmer Nr. 335 im Polizeihause zur Gewinnung eines weiteren Zimmers für einen Kriminalkommissär in zwei Teile zu teilen. Die Teilung soll nach der beifolgenden Skizze erfolgen, aus der ersichtlich ist, daß sich das zu gewinnende Zimmer bei Bedarf noch weiter teilen läßt. Zur Ausführung sind erforderlich die Herstellung von freitragenden Wänden, die Herstellung einer Tür mit Futter und Bekleidung, das Zumanern einer Tür und sonstige Nebenarbeiten. Ferner ist ein Tischtelefon zu beschaffen und die dazu nötige Leitung herzustellen.

Die Kosten betragen 650 M. Da der knapp bemessene Unterhaltungsfonds des Titels 1 des Spezialbudgets Nr. 93 diese Ausgabe nicht tragen kann, so beantragt die Baudeputation, nachträglich 650 M für die Teilung des Zimmers 335 im Polizeihause in diesen Titel einzustellen.

Bremen, den 14. März 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
3. B.:
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Rutenberg.**

10. Neubau einer 32klassigen Schule in Gröpelingen.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Wegen der von der Bürgerschaft für erforderlich erklärten Verminderung der Fenster in den Korridoren und im Kellergechoß legt die Baudeputation die genehmigten Blatt 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 und dazu die entsprechenden neuen Blatt Zeichnungen vor, aus denen hervorgeht, wie die Fenster vermindert werden können.

Die Baudeputation hält die Verminderung der Fenster in den Korridoren von vier auf drei (Blatt 4 und 11) und von sechs auf fünf (Blatt 4 und 12) für angängig. Infolgedessen vermindern sich auch die Fenster im darunter liegenden Kellergechoß von vier auf drei und von sechs auf fünf. Sie hält es ferner für zulässig, statt der fünf Fenster unter der Halle im Knabenflügel (Blatt 13) zwei größere anzulegen und im Turnhallenanbau je drei Fenster (Blatt 13 und 14) zu

je einem größeren zusammenzufassen. Zu einer Verminderung der Fenster unter den Klassen (Blatt 3, 9 und 10) kann sie indessen nicht raten, weil sie den Eindruck der Fassade beeinträchtigen und für die Räume im Kellergechoß unzuweckmäßig sein würde. Die Baudeputation hält sich für ermächtigt, den Bau mit den aus diesem Bericht sich ergebenden Änderungen auszuführen.

Sie bittet ferner, bei dieser Gelegenheit einen Irrtum berichtigen zu dürfen.

In der ersten Rate von 300 000 M., die für diesen Neubau bewilligt wurde (Verhdlg. 1909 S. 191, 255), sind nämlich die Grunderwerbs-, Straßenanlegungs- und Verkaufskosten mit zusammen 73 275 M. enthalten. Es hätten daher nicht 510 000 — 300 000 = 210 000 M., sondern 283 275 M. beantragt werden müssen. Die Baudeputation muß daher um Bewilligung weiterer 73 275 M. für den Neubau bitten.

Bremen, den 14. Februar 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

11. Neubau eines Hilfsschulgebäudes für die westliche Vorstadt.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 15./16. Februar 1910 (Verhdlg. S. 69, 141 und 143) sind für das Hilfsschulgebäude auf dem ehemaligen Areal der Verbindungsbahn an der Begejackerstraße an Baukosten 108 000 M. auf das Budget für 1910 bewilligt worden. Für die Schule wird eine Grundfläche von 1900 qm in Anspruch genommen. Da das Areal für die Verbindungsbahn seinerzeit aus Mitteln des Fonds für außerordentliche Verwendungen zum Preise von 5,832 M. per Quadratmeter erworben ist, so beläuft sich der Preis für die Grundfläche der Hilfsschule auf $1900 \times 5,832 \text{ M.} = 11\,080,80 \text{ M.}$ Dieser Betrag ist als Teil der durch den Schulbau verursachten Kosten dem Fonds für außerordentliche Verwendungen zu erstatten und den auf 108 000 M. veranschlagten Baukosten hinzuzurechnen. Der Senat hat demgemäß beschlossen, für die Hilfsschule statt der zunächst nur bewilligten 108 000 M. die Summe von 119 080,80 M. in das Budget für 1910 einzustellen und von dieser Summe für den Grunderwerb 11 080,80 M. an den Fonds für außerordentliche Verwendungen zu überweisen. Er ersucht die Bürgerschaft, dem beizutreten.

12. Erwerb von Grundstücken für den Staat.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. April 1908 (Verhdlg. S. 391), es möge der inzwischen in Tätigkeit getretenen Deputation für die Stadterweiterung der Ankauf sämtlicher für den Bedarf des Bremischen Staats in der Stadt Bremen und im Landgebiet erforderlichen Grundstücke, soweit dieser Ankauf nicht in den Geschäftskreis der Deputation für Häfen und Eisenbahnen fällt, übertragen werden, hat der Senat in seiner Mitteilung vom 22. Juni 1909 (Verhdlg. S. 721) sich dahin erklärt, daß auch er für ratsam halte, die Grundstücksankäufe im vorbezeichneten

Umfange einer einheitlichen Stelle zu übertragen, und daß f. E. die dafür erforderliche Sachkenntnis in der Deputation für die Stadterweiterung in besonderem Maße vorhanden sein werde. Dabei ist jedoch darauf hingewiesen, daß die hier in Betracht kommenden Aufgaben, bei denen nicht selten ein rasches sofortiges Handeln geboten sei, der Regel nach mehr zur Erledigung in einem engeren Kreise geeignet sein würden, als zur Behandlung im Rahmen einer großen, mit zahlreichen wichtigen Aufgaben belasteten Deputation. Demgemäß hat der Senat vor endgültiger Stellungnahme zu dem Beschlusse der Bürgerschaft dessen weitere Prüfung durch die berichtende Deputation selbst angeregt.

Hier besteht nun keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Schaffung einer einheitlichen Stelle zur Besorgung von Grundstücksankäufen im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Dagegen hält auch die Deputation für richtig, daß diese Aufgaben, wenigstens der Regel nach, durch einen engeren Ausschuß erledigt werden. Letzteres hat sich überhaupt hinsichtlich der meisten zum Geschäftskreise der Deputation gehörenden Angelegenheiten als erforderlich ergeben, weshalb bereits Abteilungen für die Allgemeine Verwaltung, für die Durchführung von Regulierungen bestehender Straßen, Aufstellung von Bebauungsplänen und Durchführung der Staffelanordnung, sowie zur Erledigung von Beschwerden und Dispensen gebildet sind.

Was die Grundstücksankäufe betrifft, so wird dafür die Bildung einer besonderen Abteilung empfohlen, der außer mindestens je einem senatorischen und bürgerchaftlichen Mitgliede der berichtenden Deputation auch je ein senatorisches und bürgerchaftliches Mitglied der Finanzdeputation anzugehören haben. Auf diese Abteilung würden die §§ 11—22 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, entsprechende Anwendung finden müssen. Gegenwärtig sind sowohl der Vorsitzende wie der Rechnungsführer der Finanzdeputation gleichzeitig Mitglieder der Deputation für die Stadterweiterung; sie werden auch Mitglieder der ins Auge gefaßten Abteilung für Grundstücksankäufe sein, womit der vorstehenden Bestimmung entsprochen sein wird.

Tatsächlich haben nun eine solche Abteilung sowie die Gesamtdeputation in letzter Zeit sich schon mit den Vorbereitungen von Grundstücksankäufen auf Veranlassung einzelner Behörden, so der Schuldeputation und der Deputation für die Straßenreinigung, beschäftigt. Es wird aber im Fall der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft ein entsprechender Auftrag nunmehr noch förmlich zu erteilen und im Zusammenhange damit eine Anweisung an die Behörden zu erlassen sein, daß sie von jetzt ab wegen Erwerb von Grundstücken sich regelmäßig an die unterzeichnete Deputation oder direkt an die Abteilung für Grundstücksankäufe zu wenden haben; seitens der Bedürfnisbehörden werden alsdann eigene selbständige Verhandlungen, sei es mit Maklern oder mit den Eigentümern selbst, künftig der Regel nach nicht mehr stattfinden haben, soweit dies nicht etwa im Einzelfalle aus besonderen Gründen von der genannten Abteilung selbst für richtiger gehalten und deshalb genehmigt wird. Andererseits werden selbstverständlich für spezielle Zwecke bestimmte Ankäufe seitens der Abteilung nur im Einverständnis mit der jeweiligen Bedürfnisbehörde vorzunehmen, und wird bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung von Senat und Bürgerschaft vorzubehalten sein.

Die Deputation ist aber weiter der Ansicht, daß der Erwerb von Grundstücken durch die Abteilung nicht auf die Fälle konkreten und sofortigen Bedarfs durch die eine oder andere Behörde zu beschränken, daß vielmehr die Abteilung zu beauftragen sei, auch darüber hinaus geeignete Grundstücke für den Staat zu erwerben. In diesem Sinne hat die Bürgerschaft bereits früher (Verhdlg. 1906 S. 1136) die Einsetzung einer ständigen Deputation angeregt, deren Aufgabe es u. a. sein sollte, Land oder Gebäude, deren Erwerb für den Staat früher oder später als nützlich oder notwendig erachtet wird, unter der Hand zu erwerben, auch wenn eine augenblickliche Notwendigkeit dafür nicht vorliegt. Die berichtende Deputation empfiehlt dringend, nunmehr ihr, sowie der gedachten Abteilung ein entsprechendes allgemeines Mandat zu erteilen.

Die Notwendigkeit, den eigenen Grundbesitz namentlich in der näheren oder weiteren Umgebung zu vergrößern, ist während der letzten Jahre in den bedeutenderen

Städten Deutschlands, wie eingehende auswärtige Erkundigungen vollauf bestätigt haben, in immer steigendem Maße erkannt und gewürdigt worden.

Düsseldorf, Köln, Frankfurt a. M., ebenso aber auch Hamburg und Lübeck sind schon seit geraumer Zeit darauf bedacht, geeignete Ländereien, auch ohne daß gleich eine endgültige Verwendung oder auch nur sofortige angemessene Nugbarmachung möglich ist, für ihre Rechnung zu erwerben; namentlich die genannten rheinischen Städte haben in den letzten Jahren gewaltige Summen für Grunderwerb ausgegeben. Sie werden dabei geleitet einmal durch die Rücksicht auf die bei weiterem Wachstum der Stadt mit Sicherheit zu erwartenden künftigen Bedürfnisse (Anlegung von Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden, Schaffung von Plätzen) sodann aber auch von der Erwägung, daß es von größter Wichtigkeit ist, der Stadtverwaltung rechtzeitig einen Einfluß auf die künftige Bebauung der weiteren Umgebung zu sichern. In hervorragender und besonders großzügiger Weise ist Ulm vorgegangen, wo sich ein erheblicher Teil des umliegenden Geländes im Besitz der Stadt befindet, so daß dessen Aufschließung für Bebauungszwecke in einer, allen Anforderungen des Verkehrs und der Hygiene Rechnung tragenden Weise keine Schwierigkeit machen wird. Ulm hat seinen größtenteils unter günstigen Verhältnissen erworbenen Landbesitz ferner, und zwar im Resultat ohne finanzielle Opfer seitens der Stadt, dazu benutzt, um den Bau von Wohnungen für minderbemittelte Familien wirksam zu fördern, meist auf Grundlage vorsichtig formulierter Verträge, die dem Erwerber zwar das Eigentum an dem einzelnen Hause gewähren, aber gleichzeitig dessen dauernde Verwendung für die gedachten Wohnungszwecke sichern. Größere Städte werden in dieser letzteren Beziehung zurückhaltender sein und der privaten sowie gemeinnützigen Tätigkeit in höherem Maße die Initiative überlassen müssen; ein zweifellos erhebliches Interesse an der Verstärkung des eigenen Grundbesitzes ist aber, wie das Vorgehen der oben genannten Städte beweist, auch hier überall vorhanden. Daß auch für Bremen ein solches Interesse besteht, wird bei dem starken Wachstum der Stadt und angesichts der großen, mit steigenden finanziellen Opfern verbundenen Schwierigkeiten, die es schon seither gemacht hat, nur den immer neu herantretenden Bedarf an Grundstücksankäufen zum Bau von Schulen usw. zu decken, einer weiteren Begründung kaum bedürfen. Doch sei auch daran erinnert, daß manche sehr berechtigte und immer von neuem vorgebrachte Wünsche, wie z. B. nach Schaffung geeigneter Spielplätze, tatsächlich seither in erster Linie wegen Fehlens geeigneter Staatsgrundstücke nicht haben erfüllt werden können.

Die Deputation weist ferner darauf hin, daß, um die Aufschließung der weiteren Umgebung Bremens sowie die Durchführung der in der Ausarbeitung begriffenen Bebauungspläne, namentlich auf Grund des demnächst zur Beschlußfassung vorzulegenden Entwurfs eines Umlagegesetzes, in einer, auch das öffentliche Interesse wahren und dem Staate keine unbilligen Opfer auferlegenden Weise zu sichern und zu fördern, der Besitz eigenen Geländes für den Staat dringend erwünscht ist.

Der Staat ist alsdann voraussichtlich bei jeder Verkoppelung und Umlage selbst mit beteiligt und deshalb schon ohne weiteres in der Lage, für spezielle Bebauungszwecke erforderliche Flächen tunlichst zu sichern, ohne dieshalb auf ein Entgegenkommen seitens der Interessenten oder, nicht selten im Widerspruch mit den Wünschen der letzteren, auf zwangsweisen Erwerb im Wege der Enteignung Bedacht nehmen zu müssen. Abgesehen hiervon aber bietet sich alsdann auch die Möglichkeit, einen gewissen regulierenden Einfluß auf die Grundstückspreise in den einzelnen Vorstädten und damit auf die Bau- und Grundstücksspekulation überhaupt zu üben, was in anderen Städten namentlich gegenüber Terraingesellschaften, wie sie auch in Bremen sich mehr und mehr bilden, als wesentlicher Vorteil empfunden wird; ferner wird auf diese Weise, zumal in Verbindung mit den Bestimmungen der Staffelbauordnung, die Erhaltung und Förderung des Ein- und Zweifamilienhauses, das noch jetzt einen wesentlichen Vorzug Bremens bildet, sehr erleichtert werden.

Wenn aber in den angegebenen Richtungen nunmehr auch in Bremen wirksam vorgegangen werden soll, so wird es erforderlich sein, einigermaßen weit-

gehende Vollmachten zu erteilen. Insbesondere empfiehlt es sich nach dem Erachten der Deputation, ihr und der Abteilung die Ermächtigung zu erteilen, in geeigneten Fällen Ankäufe selbständig, ohne Befragung von Senat und Bürgerschaft, abzuschließen, namentlich wenn der Käufer ablehnt, sich auf längere Zeit zu binden, oder weil Schwierigkeiten zu befürchten sind, wenn bekannt wird, daß ein Erwerb für den Staat in Frage kommt. Zu diesem Zwecke würde der Deputation ein bestimmter Fonds, den die Deputation auf 500 000 M zu bemessen vorschlägt, alljährlich zur Verfügung zu stellen sein, über dessen Verwendung nachträglich Rechnung abzulegen ist.

Nach Lage der Sache wird es sich bei Ankäufen, die nicht auf Antrag einer bestimmten Stelle vorgenommen werden, meist um unbebautes, in den Vorstädten und im Landgebiet belegenes Land handeln. Die Deputation bittet aber, eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Richtung nicht auszusprechen, zumal, wie die Erfahrung gezeigt hat, unter Umständen auch der sofortige Erwerb städtischer Grundstücke (Königliches Erbe am Deich, Häuser an der Martinistraße, Kirchenstraße) im Interesse des Staates liegen kann. Um nun aber die angekauften Grundstücke im gegebenen Augenblicke und falls der Staat sie für seine Zwecke entweder ganz oder zum Teil nicht braucht, angemessen zu verwerten, erscheint es weiter erforderlich, wie in anderen Städten, so auch hier, der Deputation wegen des Verkaufs solcher Grundstücke die Ermächtigung zu erteilen, einen Verkauf auch ohne vorherige Genehmigung von Senat und Bürgerschaft vorzunehmen. Die Deputation würde selbstverständlich gehalten sein, alljährlich über ihre Tätigkeit Senat und Bürgerschaft im einzelnen zu berichten.

Hiernach wird beantragt:

Senat und Bürgerschaft wollen

- 1) der Deputation für die Stadterweiterung den Auftrag erteilen, für sämtliche Behörden, mit Ausnahme der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die für deren Zwecke in der Stadt Bremen oder im Landgebiete erforderlichen Grundstücksankäufe zu besorgen und die Kaufverträge unter verfassungsmäßigem Vorbehalt tunlichst im Einvernehmen mit der Bedürfnisbehörde abzuschließen;
- 2) der Deputation für die Stadterweiterung einen Grunderwerbsfonds zur Verfügung stellen mit der Ermächtigung, aus Mitteln dieses Fonds Grundstücke zu erwerben und für Rechnung des Fonds erworbene Grundstücke wieder zu veräußern, soweit beides nach dem Ermessen der Deputation im öffentlichen Interesse oder aus finanziellen Gründen geboten oder vorteilhaft erscheint;
- 3) für die Verwaltung des Grunderwerbsfonds folgende nähere Bestimmungen festsetzen:
 - a. Dem Grunderwerbsfonds werden jährlich aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen 500 000 M überwiesen. Auf den zu überweisenden Betrag ist anzurechnen, was dem Grunderwerbsfonds durch Wiederverkauf der daraus erworbenen Grundstücke oder gemäß der Bestimmung unter b zufließt.
 - b. Wird ein aus Mitteln des Grunderwerbsfonds erworbenes Grundstück für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen, so ist der dafür aus dem Fonds entrichtete Kaufpreis den Kosten des Unternehmens, dem das Grundstück dienen soll, hinzuzurechnen und dem Grunderwerbsfonds zu erstatten.
 - c. Über die Verwaltung des Grunderwerbsfonds hat die Deputation für die Stadterweiterung alljährlich an Senat und Bürgerschaft zu berichten.

Indem die Deputation sodann den Erlaß einer entsprechenden Anweisung an die beteiligten Deputationen und Behörden anheimgibt, beantragt sie ferner, zuzustimmen, daß die unter 1 und 2 gedachten Aufgaben der Regel nach von einer Abteilung erledigt werden, auf die die §§ 11—22 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, entsprechende Anwendung finden, und zu der je ein senatorisches und bürger-

chaftliches Mitglied der Finanzdeputation zuzuziehen sind, sofern diese nicht, wie zurzeit der Fall, der Abteilung bereits als Mitglieder der Deputation für die Stadterweiterung angehören.

Endlich geht sie davon aus, daß, wenn auch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen die für ihre Zwecke erforderlichen Grundstücke wie seither regelmäßig selbst zu erwerben haben wird, doch nichts im Wege steht, auf Antrag auch die hierauf bezüglichen Verhandlungen und Kaufabschlüsse durch die berichtende Deputation und die bezeichnete Abteilung stattfinden zu lassen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

13. Bauliche Änderungen in der Realschule in der Altstadt.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

In der Realschule in der Altstadt haben sich im Laufe der letzten Jahre die nachstehend aufgeführten Mißstände immer mehr fühlbar gemacht, so daß deren Beseitigung im Interesse des Schulbetriebes dringend wünschenswert ist.

1) Es mangelt an Klassenräumen. Nach den bisherigen Erfahrungen muß für die nächsten Jahre damit gerechnet werden, daß zur Unterbringung der Schüler 19 Klassenräume erforderlich sind; nämlich 18 für die mit je drei Parallelen besetzten sechs untersten Jahrestufen und einer für die siebente. Vorhanden sind nur 17 hierfür verfügbare Klassenzimmer, es fehlen somit zwei. Um trotzdem alle Schüler im Schulgebäude unterzubringen und ein Ausquartieren einzelner Klassen (wie schon mehrfach hat geschehen müssen) zu vermeiden, ist in letzter Zeit als Notbehelf der Gesangsaal (der sich aber nur wenig hierfür eignet) mit einer Klasse belegt worden und ebenso ein kleines, dumpfes Parterrezimmer von nur 22 qm Grundfläche, in dem die Schülerbibliothek untergebracht war. Das hat zur Folge, daß der Gesangsaal seinem eigentlichen Zwecke fast ganz entzogen worden ist, und daß die Schülerbibliothek mit in das zur Aufnahme der Karten bestimmte und schon hierfür reichlich klein bemessene Zimmer verlegt werden mußte. Diesen Übelständen kann nur durch Schaffung von zwei neuen Klassenräumen abgeholfen werden.

2) Der Nebenraum des chemischen Lehrzimmers ist für seinen Zweck viel zu klein (17 qm Grundfläche) und bietet keinen ausreichenden Platz für die erforderlichen Vorbereitungen sowie für die Aufstellung von Schränken für Apparate, Präparate und Vorräte.

3) Das physikalische Kabinet (ein schmales Zimmer neben dem physikalischen Lehrsaal) reicht nur für die Unterbringung der Apparate aus, es fehlt aber ein Vorbereitungszimmer mit Dunkelkammer und den sonst erforderlichen Einrichtungen.

4) Das Kartenzimmer hat in seiner jetzigen Ausgestaltung sehr mangelhafte Einrichtungen zur Aufbewahrung der Karten. Im Interesse der Schonung der Karten und ihrer übersichtlichen Aufstellung ist eine zweckentsprechende Ausstattung dieses Raumes erforderlich.

5) Da sich das Lehrerkollegium der Schule gegen früher erheblich vermehrt hat, so genügt im Konferenzzimmer, das zugleich Lehrerarbeitszimmer ist, die Zahl der Arbeitsplätze nicht mehr. Es liegt daher das Bedürfnis vor, daß die Wand, an der die Eingangstür liegt, mit neuen, zweckmäßigen Arbeitstischen ausgestattet wird.

Zur Beseitigung der Mängel unter 1 bis 3 sind folgende bauliche Änderungen erforderlich:

1) Die Wand, die das jetzige chemische Lehrzimmer von seinem Vorzimmer trennt, wird beseitigt und weiter nach hinten verlegt. Hierdurch wird vorn ein Klassenzimmer gewonnen. Der hinten abgetrennte Teil wird dem physikalischen Lehrzimmer angegliedert und als Vorbereitungszimmer (mit eingebaute Dunkelkammer) ausgestattet.

2) Die chemischen Unterrichtsräume werden in den jetzigen Zeichenaal verlegt. Zu dem Zwecke wird dieser durch eine einzuziehende Querwand in zwei Räume zerlegt, von denen der vordere als Vorbereitungszimmer, der hintere als Lehrzimmer hergerichtet wird. Das angrenzende kleine Turmzimmer wird Sammlungszimmer.

3) Das über dem Zeichenaal und den Klassen 3, 4 und 5 liegende Dachgechoß wird ausgebaut. In diesen Ausbau kommen der neue Zeichenaal und zwei Klassen, die genau über den entsprechenden Räumen des 2. Obergeschosses liegen. Über der Klasse 3 wird ein Modellzimmer eingerichtet, das in direkter Verbindung (ohne Zwischenwand) mit dem Zeichenaaale steht.

Durch diese baulichen Änderungen werden folgende Vorteile erzielt: Es werden 3 neue Klassenzimmer gewonnen, also noch eins mehr, als oben gefordert, das zunächst verfügbar bleibt. Die Schüler werden besser untergebracht als in den bisher zur Aushilfe für Klassenzwecke herangezogenen Räumen. Der Gesangsaaal kann wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. Die Schülerbibliothek kann wieder in das kleine Parterrezimmer verlegt werden, wo sie zweckmäßiger untergebracht ist als im Kartenzimmer, und zugleich wird dieses hierdurch wieder entlastet. Die Unterrichtsräume für Physik und Chemie erfahren eine wesentliche Verbesserung.

Nach einem von der Hochbauinspektion I ausgearbeiteten Projekt, welches nebst Baubeschreibung und Kostenanschlag hierneben vorgelegt wird, betragen die Kosten für diese baulichen Änderungen 27 000 M., wozu noch an Inventargegenständen für die beiden im Dachgechoß zu errichtenden Klassen 2000 M. kommen, zusammen 29 000 M., die nachträglich in das Budget für 1910 einzustellen sein werden.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation, indem sie bemerkt, daß sich die Baudeputation mit der Vorlage einverstanden erklärt hat, die angegebenen baulichen Änderungen in der Realschule in der Altstadt zu genehmigen und die dafür erforderlichen Kosten im Betrage von 29 000 M. auf das Budget für 1910 zur Verfügung der Baudeputation, Abteilung Hochbau, zu bewilligen.

Bremen, den 15. März 1910.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

Unteranlage.

Baubeschreibung.

Im Hauptgebäude sollen in der nordöstlichen Ecke des zweiten Obergeschosses, an der Stelle des Hörsaales für Chemie, ein Klassenzimmer und ein Nebenraum für Physik mit Dunkelkammer, und in der südwestlichen Ecke, an der Stelle des Zeichenaaales, ein Hörsaal für Chemie, ein Vorbereitungszimmer und ein Sammlungsraum eingerichtet werden. Hierzu sind die Beseitigung einer Scheidewand und die Herstellung von zwei neuen Wänden erforderlich. In der neuen Scheidewand zwischen dem Hörsaal für Chemie und dem Vorbereitungszimmer wird ein von beiden Räumen zugänglicher Abdampfschrank eingerichtet, Dunstabzug mündet in ein vorhandenes Rohr. Im Dachgechoße des südwestlichen Teils sollen der neue Zeichenaal mit seinen Nebenräumen und zwei Schulklassen untergebracht werden. Durch Ausführung einer massiven nach Nordwesten gerichteten und mit großen Fenstern versehenen Wand über dem etwas zu senkenden Hauptgesimse der Vorder-

front, Erhöhung der benachbarten in Frage kommenden Außen- und Scheidewände, sowie Herstellung einiger neuer Scheidewände lassen sich ein dem jetzigen an Größe entsprechender Zeichenaal und zwei Klassen mittlerer Größe herstellen. Das zum Zeichenaal gehörende Lehrerzimmer kann im benachbarten Turm, der Modellraum in einem abgetrennten Teil des hinteren Dachbodens Unterkunft finden. Die beiden Klassen und der Zeichenaal münden auf den Flur des Nebentreppenhauses; ist jedoch auch direkt vom Haupttreppenhause aus zugänglich.

Das Dach über diesem Gebäudeteil ist abzubrechen und, soweit angängig, unter Wiederverwendung der alten Teile zu verändern und mit Schiefer einzudecken. Das Ziegelmauerwerk ist außen mit Zement, innen mit Kalk zu putzen; die neuen Dachteile sind aus Tannenholz herzustellen, die rauhen Dachfußböden auszugleichen und mit Linoleum zu belegen, die Fenster aus pitch-pine Holz anzufertigen. Die Sammelheizung soll auf die neuen Räume ausgedehnt werden, wodurch die Beschaffung eines neuen Heizkessels erforderlich wird. Elektrische Beleuchtung und Wasserleitung sind einzurichten, wie es für derartige Räume üblich ist.

Der mit 27 000 M abschließende Kostenananschlag gibt über die einzelnen Arbeiten und über die für einige Lehrräume notwendigen Anschaffungen näheren Aufschluß. Die Inventarbeschaffung für die beiden im Dachgeschoß neu zu errichtenden Klassen ist nicht berücksichtigt.

Bremen, den 21. Februar 1910.

Die Hochbauinspektion I.

(gez.) **Beerermann.**

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

1. 3. 10.

(gez.) **Ehrhardt.**

